Arbeitergesangverein Frohsinn 1908 e. V.

Altlußheim

Mitglied des Badischen Chorverbandes

Satzung

Stand Februar 2019

Registergericht Mannheim VR 420323

Satzung AGV Frohsinn 1908 Altlußheim e.V. Seite 2 von 8

**§ 1 Zweck des Vereins**

Der Verein AGV Frohsinn 1908 e. V. 1908 (im Folgenden nur AGV)

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Steuerrecht).

Zweck des AGV ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs.

Der AGV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der AGV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2 Sitz des Vereins**

Der AGV hat seinen Sitz in 68804 Altlußheim und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.

**§ 3 Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durchunverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des AGV oder bei Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die drei Kindergärten der Gemeinde Altlußheim und an die Albert-Schweitzer-Schule Altlußheim zwecks Verwendung für die Anschaffung von Instrumenten und Material für die musikalische Ausbildung der Kinder und Schüler der genannten Einrichtungen.

Satzung AGV Frohsinn 1908 e.V. Altlußheim Seite 3 von 8

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, gilt der AGV als aufgelöst.

**§ 6 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der AGV ist Mitglied im Badischen Chorverband e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

**§ 7 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

a) singende Mitglieder

b) fördernde Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über die schriftliche Beitrittserklärung.

Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied ernannt werden, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

**§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Bleibt ein singendes Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres über einen längeren Zeitraum den Chorproben fern, erfolgt nach Klärung des Sachverhaltes am Ende des Jahres die Überschreibung zu den fördernden Mitgliedern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für besondere Umlagen, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen wurden.

Satzung AGV Frohsinn 1908 e.V. Altlußheim Seite 4 von 8

**§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch müssen der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt und rückständige Beiträge beglichen werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Dem Mitglied ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm Berufung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

**§ 10 Mitglieder des Vorstands und Wahlverfahren**

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die alljährlich im Januar stattfinden soll, einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Wahlablauf (lt. Beschluss der JHV. Vom 13. Januar 2017):

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer gewählt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der Vorsitzende, der Kassenwart, der Notenwart und zwei Beisitzer gewählt.

Der Vorstand besteht in der Regel aus aktiven Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Schriftführer

4. dem Kassenwart

Satzung AGV Frohsinn 1908 e.V. Altlußheim Seite 5 von 8

5. dem Notenwart

6. drei Beisitzern

7. einem zusätzlichen Vertreter der fördernden Mitglieder

Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ( Pos. 1 bis 4), dürfen keine

Doppelfunktionen ausgeübt werden.

Der Chorleiter kann zu den Sitzungen eingeladen werden, sein Mitbestimmungsrecht ist jedoch auf den musikalischen Bereich beschränkt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Wahlen des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgen grundsätzlich geheim.

Die Wahlen des Kassenwartes und des Schriftführers erfolgen per Handzeichen, sofern von der JHV keine geheime Wahl gewünscht wird. Bei mehr als einem Kandidaten für jeweils eines dieser Ämter erfolgt die Wahl geheim.

Auch der Notenwart und die Beisitzer werden mit Zustimmung der JHV per Handzeichen gewählt, es sei denn, dass die Bewerberzahl die Anzahl der Sitze übersteigt.

Wird bei einer ordentlichen Wahl kein funktionsfähiger Vorstand gefunden, übernimmt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch für ein weiteres Vierteljahr. In dieser Zeit haben die Mitglieder die Möglichkeit, einen neuen Vorstand vorzuschlagen. Bei einer erneuten Mitgliederversammlung nach Ablauf dieser Frist, muss ein neuer Vorstand gewählt werden. Ist das nicht möglich, hat der alte Vorstand automatisch die Auflösung des Vereins in die Wege zu leiten.

**§ 11 Chorleitung**

Der musikalische Leiter des Chores wird vom Vorstand verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

Satzung AGV Frohsinn 1908 e.V. Altlußheim Seite 6 von 8

Das gilt besonders für die Aufstellung der Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

Bei der Liederauswahl spricht er sich mit dem Vorstand ab.

**§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles zum Wohle des Vereins zu veranlassen und durchzuführen, soweit es nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Verwaltungsarbeiten unter sich.

**§ 13 Mitgliederversammlung**

Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins (§10), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der Jahreshauptversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss tun, wenn

Satzung AGV Frohsinn 1908 e.V. Altlußheim Seite 7 von 8

mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

**§ 14 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung**

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat die Jahreshauptversammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Berichtes des Notenwartes, des Kassenwartes und der Revisoren,

b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das vorausgegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr),

c) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,

d) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,

e) Festsetzung des Jahresbeitrags für die Vereinsmitglieder,

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

g) Erledigung von Anträgen.

**§ 15 Rechnungsprüfung**

Die Arbeit der Rechnungsprüfer (Revisoren) erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

**§ 16 Tagesordnung**

Der Vorstand muss eine Tagesordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der die Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.

Satzung AGV Frohsinn 1908 e.V. Altlußheim Seite 8 von 8

**§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres

**§ 18 Änderung der Satzung**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

**§ 19 Datenschutz**

Alle Geschäftsvorgänge, die die Mitglieder und den Verein betreffen, unterliegen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO, gültig ab 25.05.2018) oder nachfolgender Vorschriften und Gesetze.

**§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung**

Die Änderung und Ergänzung dieser Satzung hat die Jahreshauptversammlung am 22. Februar 2019 beschlossen.

**Anmerkung:** Alle geschlechtsspezifischen Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter.

Werden Ämter, Titel oder Funktionen von einer Frau ausgeübt, so gelten alle Begriffe in ihrer weiblichen Form.

**Altlußheim, 08.März 2019**

Manfred Henkel (1.Vorsitzender) Sabine Voye-Beil (2. Vorsitzende)

Monika Henkel (Schriftführerin) Harry Holzinger (Kassenwart)

Ilse Stopfer (Beisitzerin) Daniela Blanke-Nobile (Beisitzerin)

Walter Pustal (Beisitzer) Klaus Stopfer (Beisitzer)